Erklärung nach § 6 (4) Nr. 1 / 13 (2) FZV

„§ 6 (4) FZV:
Im Antrag sind zur Speicherung in den Fahrzeugregistern folgende Fahrzeugdaten anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen:
1. die Verwendung des Fahrzeugs als Taxi, als Mietwagen, zur Vermietung an Selbstfahrer, im freigestellten Schülerverkehr, als Kraftomnibus oder Oberleitungsomnibus im Linienverkehr oder eine sonstige Verwendung, soweit sie nach § 13 Absatz 2 dieser Verordnung oder einer sonstigen auf § 6 des Straßenverkehrsgesetzes beruhenden Rechtsvorschrift der Zulassungsbehörde anzuzeigen oder in der Zulassungsbescheinigung Teil I einzutragen ist ..."

„§ 13 (2) FZV:
Wer einen Personenkraftwagen verwendet
1. für eine Personenbeförderung, die dem Personenbeförderungsgesetz unterliegt,
2. für eine Beförderung durch oder für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten oder durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht oder
3. für eine Beförderung von behinderten Menschen zu und von ihrer Betreuung dienenden Einrichtungen
hat dies vor Beginn und nach Beendigung der Verwendung der zuständigen Zulassungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Wer ein Fahrzeug ohne Gestellung eines Fahrers gewerbsmäßig vermietet (Mietfahrzeug für Selbstfahrer), hat dies nach Beginn des Gewerbebetriebs der zuständigen Zulassungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn nicht das Fahrzeug für den Mieter zugelassen wird. Zur Eintragung der Verwendung des Fahrzeugs im Sinne des Satzes 1 oder des Satzes 2 ist der Zulassungsbehörde unverzüglich die Zulassungsbescheinigung Teil I vorzulegen."

Das Fahrzeug mit dem Kennzeichen/ der FIN: _____

Wird verwendet als:

☐	**1. Selbstfahrer-Vermietfahrzeug (SelbstfahrerVO)** *Fahrzeug, das gemietet und vom Mieter selbst gefahren wird.*
☐	**2. Taxi (§ 47 PBefG)** *Fahrzeug, das man auch umgangssprachlich als ‚Taxi' bezeichnet, also ein Fahrzeug mit Taxenschild, festem Standplatz usw.. Die Zahl der Taxen wird durch die Kommunen bedarfsorientiert kontingentiert, d. h. der Betreiber benötigt eine Konzession für eine bestimmte Anzahl von Taxen. Eine Erhöhung seines Kontingentes muss er bei der Kommune beantragen.* Taxi-Standort: Stadt/Gemeinde _____
☐	**3. Mietfahrzeug (§ 49 PBefG)** *Fahrzeug, das zwar ‚vermietet' wird, bei dem aber der Mieter nicht selbst fährt. Es hat im Gegensatz zu Taxen keinen festen Standplatz, an dem es auf Kunden wartet, und keine ‚Taxi'-Kennzeichnung. Beispiele sind z. B. Reisebusse oder Fahrzeuge zum gewerblichen Behinderten-/Krankentransport.*
☐	**4. Sonstiges Fahrzeug zur Personenbeförderung** *Fahrzeug, das zu den in § 13 (2) Nr. 2 u. 3 FZV genannten Zwecken verwendet wird. Beförderungen nach § 1 Nr. 4 d, g oder i der „Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (Freistellungs-Verordnung)"*
☐	**5. Kraftomnibus oder Oberleitungsomnibus im Linienverkehr (§§ 42 ff. PBefG)**
☐	**Es liegt keine Verwendung nach § 6 (4) Nr. 1 bzw. § 13 (2) FZV vor**

_____ _____
(Datum, Unterschrift) (Name in Druckbuchstaben)

Hinweis: Die Verwendung zur Personenbeförderung muss in der eVB freigegeben sein.